

Feuerwehrverein Bözberg

STATUTEN

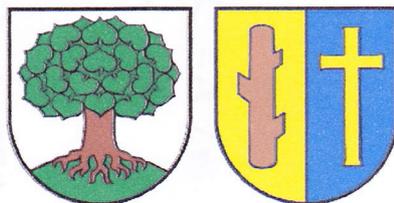
1. Mai 2004



Oberböz berg



Unterböz berg



Linn / Gallenkirch

3 Feuerwehren 1 Verein

Am 01. Mai 2004
Unterzeichneten 5 Initianten
die Gründungs-Urkunde
bei der Linde in Linn

der neue Bözbergverein wurde am

**Freitag, 20. Januar 2006
in Linn gegründet**

Ein neuer Verein der Freude und Kameradschaft
in und um die Feuerwehren pflegt und fördert

*Jetzt bliib aber secher ned deheim,
chom au met in Füürwehrverein;
bem Füürwehrverein esch es easy,*

118

muesch halt eifach debi sii!“

STATUTEN des Feuerwehrvereins Bözberg

I. Name, Sitz, und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Bözberg (FVB) besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bözberg.
- Art. 2 Er bezweckt die Förderung und die Pflege der Kameradschaft in und um die Feuerwehr.
- Art. 3 Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Er kann gesellschaftliche Anlässe organisieren und sich auch an Veranstaltungen beteiligen.

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern und Gönnern.
- Art. 6 Mitglieder können werden, aktive und ehemalige Angehörige der Feuerwehr Bözberg von den Ortsteilen Oberbözberg, Unterbözberg, Linn, Gallenkirch sowie Förderer und Freunde des Vereins. Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.
- Art. 7 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung diejenigen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, welche im Verein oder in den Feuerwehren Bözberg ausserordentliche Dienste geleistet haben.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss, wodurch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen untergeht.
- Art. 9 Der freiwillige Austritt ist zulässig und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten.
- Art. 10 Der Mitgliederbeitrag ist für das ganze laufende Jahr zu entrichten.
- Art. 11 Mitglieder, die ihren Wohnsitzwechsel nicht bekannt gegeben haben, sind auf Jahresende von der Mitgliederliste zu streichen.
- Art. 12 Mitglieder, die trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung den Beitrag nicht bezahlen, Ansehen oder Interessen des Vereins gefährden, können durch den Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 13 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung / Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 14 Die jährliche ordentliche Generalversammlung hat im ersten Halbjahr stattzufinden.

Sie hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung (GV)
- b) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichtes
- d) Abnahme der Vereinsrechnung und Genehmigung des Budgets
- e) Dechargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Tätigkeitsprogramm
- h) Bekanntgabe der Mutationen
- i) Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern (s. Art. 33)
- j) Statutenrevision, Auflösung des Vereins

Art. 15 Anträge zu Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vereinspräsidenten bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form einzureichen. Über nicht bekannt gegebene Traktanden kann nicht gültig beschlossen werden.

Art. 16 Mitgliederversammlungen hat der Vorstand dann einzuberufen, wenn er es für nötig erachtet. Das gleiche Recht steht den Mitgliedern zu, wenn mindestens ein Fünftel von ihnen dies mit schriftlicher Eingabe an den Vereinspräsidenten, unter Angabe der Gründe, verlangt.

Art. 17 Die Einladung zur General- oder Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit der Versammlung zu versenden.

Art. 18 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder das geheime Verfahren verlangt.

Art. 19 Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften ist der Stichentscheid des Vorsitzenden massgebend.

b) Der Vorstand

Art. 20 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Aktuar und 1 bis 4 Beisitzern.

Art. 21 Die GV wählt die Vorstandsmitglieder und den Präsidenten für jeweils 4 Jahre, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 22 Die Mitglieder des Vorstands sind wieder wählbar.

Art. 23 Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, soweit deren Behandlung nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt.

Art. 24 Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der General- oder Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Leitung der General- oder Mitgliederversammlung
- c) Jährliche Berichterstattung und Rechnungsablage mit Voranschlag
- d) Vollziehung der Beschlüsse der General- oder Mitgliederversammlung
- e) Vertretung des Vereins nach aussen
- f) Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben bis zum Höchstbetrag von Fr. 2000.-- im Jahr.

Art. 25 Der Präsident oder Kassier führt gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 26 Die Einladung zur Vorstandssitzung hat in der Regel durch den Präsidenten zu erfolgen. Sie soll insbesondere die zu behandelnden Traktanden sowie Ort und Zeit der Sitzung enthalten.

Art. 27 Der Vorstand kann nur gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

c) Die Rechnungsrevisoren

Art. 28 Die Generalversammlung wählt jeweils auf 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind wieder wählbar.

Art. 29 Die Rechnungsrevisoren prüfen alle vom Vorstand geführten Rechnungen samt Belegen und stellen über den Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanzielles

Art. 30 Die Einnahmen des Vereins ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) weiteren Erträgen und Zuwendungen (Spenden)

Art. 31 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art. 32 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Generalversammlung festgesetzt, darf aber den Betrag von Fr. 75.-- nicht übersteigen.

Art. 33 Die Generalversammlung kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien (Freimitglieder).

V. Haftbarkeit

Art. 34 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

a) Unfallversicherung

Art. 35 Die Unfallversicherung an Anlässen und Festen des Vereins ist Sache der Mitglieder und Helfer.

VI. Statutenrevision und Auflösung des Vereins

Art. 36 Die General- oder Mitgliederversammlung kann die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins nur beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

Art. 37 Die den Verein auflösende General- oder Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Statuten sind von der Generalversammlung vom 20. Februar 2020 genehmigt worden und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bözberg, 20. Februar 2020

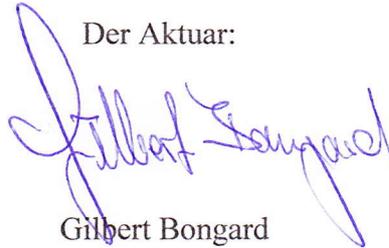
Feuerwehrverein Bözberg

Der Präsident:



Urs Gut

Der Aktuar:



Gilbert Bongard